

personelle Unterstützung bemüht. In Spanien werden seit zwanzig Jahren in Bilbao medizinische Ausbildungskurse für Missionare durchgeführt. Außerdem besteht in Barcelona das Laieninstitut Medicus Mundi.

Unzureichende Mittel

Alle diese Einrichtungen und Anstrengungen stehen in keinem Verhältnis zum Bevölkerungszuwachs und zur tatsächlichen Zahl von Kranken in der Welt. Jährlich erkranken 300 Millionen an Malaria, und 3 Millionen sterben daran, 50 Millionen erkranken an Tuberkulose, wovon jährlich 5 Millionen sterben. 12 Millionen sind heute noch von der Lepra befallen, und nur 20% davon stehen unter ärztlicher Kontrolle. Nach Schätzungen werden von den zur Zeit auf der Erde lebenden 900 Millionen Kindern wahrscheinlich 500 Millionen innerhalb der nächsten 15 Jahre an Hunger und seinen Folgen sterben. Dies ist in einer Welt, in der ein Teil in bestem Wohlstand lebt, eine erschütternde und beschämende Bilanz. Es bedarf der ganzen Anstrengung der besitzenden Völker, hier Abhilfe zu schaffen. Sicher hat auch die katholische Kirche noch nicht ihre Möglichkeiten erschöpft. Solange sie sich nicht in ihrem Wesen missionarisch versteht und danach handelt, wird sie die ihr aufgetragene Verantwortung und Verpflichtung nicht erfüllen können. Die Missionsarbeit ist gerade in ihrem Apostolat der ärztlichen und pflegerischen Hilfe nicht auf die Schultern der Orden, Kongregationen und Institute abzuwälzen. Das Konzil hat die Rehabilitation des Laien gebracht, damit ihm aber auch bestimmte Aufgaben, für die er „zuständig“ ist, in die christliche Verantwortung übergeben. Zweifellos ist die ärztliche Tätigkeit, als profane Wissenschaft, ein wesentliches Arbeitsgebiet des Laien. Als Missionsarzt und -ärztin, als Krankenschwester oder in einem anderen medizinischen Berufszweig können sie, Seite an Seite mit den Priestermissionaren, die zur Einpflanzung der Kirche in die Mission gehen, ihre ihnen eigene Form des Apostolats ausüben. Es ist ihnen gegeben, in besonderer Weise Teil der neuen Christengemeinden zu sein und in ihr einen echten diakonischen Dienst zu vollziehen.

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus dem deutschen Sprachgebiet

Das neue Statut des Zentralkomitees der deutschen Katholiken Anlässlich der letzten Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken am 9. und 10. Juni 1967 wurde das neue Statut des Zentralkomitees verabschiedet, das von einer eigens dafür eingesetzten Satzungscommission ausgearbeitet und am 17. April angenommen und vom Geschäftsführenden Ausschuss in seiner Sitzung vom 20. April gebilligt wurde. Sinnigerweise erfolgte die Verabschiedung des Statuts einige Tage, nachdem in der Schweizer Zeitschrift „Orientierung“ (31. 5. 67) noch ein heftiger Angriff auf das Zentralkomitee an Hand seines bisherigen Statuts gestartet worden war. Die Annahme durch die Vollversammlung erfolgte ohne Änderungsvorschläge. Mit der Verabschiedung dieses Statuts, das noch der Zustimmung der Bischofskonferenz bedarf, hat das Bemühen um die organisatorische und institutionelle Reform des Laienapostolats im Zuge der Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen

Konzils einen ersten sichtbaren, wenn auch bescheidenen Ausdruck gefunden.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem früheren Statut beziehen sich auf die Definition des Selbstverständnisses des Zentralkomitees, auf seine Stellung gegenüber dem Episkopat einerseits und den katholischen Verbänden andererseits und auf die Repräsentativität der im Zentralkomitee vertretenen Gruppen bzw. Persönlichkeiten. Es sind also gerade die Punkte, die am Zentralkomitee bisher am meisten kritisiert wurden.

Im neuen Statut wird das Zentralkomitee definiert als „der von der Deutschen Bischofskonferenz anerkannte Zusammenschluß von Institutionen, Vereinigungen und Personen, die im Laienapostolat der katholischen Kirche in Deutschland tätig sind“: Es koordiniert die Kräfte des Laienapostolats und ist tätig „als Arbeitsgemeinschaft der Diözesanräte der Katholiken, der zentralen katholischen Organisationen, der im Laienapostolat tätigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz und sonstiger dem Laienapostolat verbundener Gruppen und Einrichtungen . . .“ Im bisherigen Statut hieß es noch, das Zentralkomitee sei „der von der Autorität der Bischöfe getragene Zusammenschluß der im Laienapostolat der katholischen Kirche in Deutschland tätigen Kräfte“. Hier kommt das gewandelte Verständnis der Beziehungen zur Laienschaft und Hierarchie deutlich zum Ausdruck.

Unter „Aufgaben“ heißt es u. a., das Zentralkomitee habe die Funktion, „das apostolische Wirken der in ihm zusammengefaßten Kräfte anzuregen und aufeinander abzustimmen“; die Bischöfe in Fragen „des kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Lebens“ zu beraten und über gemeinsame Arbeiten zu unterrichten; gemeinsame Tagungen und Unternehmungen der deutschen Katholiken (Katholikentage) vorzubereiten und die Belange der Katholiken in der deutschen Öffentlichkeit und im Ausland zu vertreten. Neu ist der Hinweis auf die Beraterfunktion gegenüber der Bischofskonferenz. Die übrigen Bestimmungen in diesem Abschnitt entsprechen dem bisherigen Statut. Erweitert wird die Mitgliederzahl des Zentralkomitees. Mitglied sind zwei Vertreter des Laienapostolats einer jeden Diözese, die Leiter der „im Laienapostolat tätigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz“; 60 leitende Persönlichkeiten zentraler Organisationen; Vertreter sonstiger dem Laienapostolat verbundener Vereinigungen und Zusammenschlüsse: Hinzu kommen Einzelpersonlichkeiten, deren Zahl ein Fünftel der Gesamtheit der Mitglieder nicht übersteigen soll (bisher durften es nur ein Zehntel der Mitglieder sein). In der Erhöhung der Mitgliederzahl sowie in der stärkeren Beteiligung nichtorganisierter Vertreter bahnt sich ein Weg zu einem größeren Pluralismus der vertretenen Kräfte und damit zu einer stärkeren Repräsentativität des Gesamtorgans an. Von einschneidenden Neuerungen wird man hier allerdings kaum sprechen dürfen. Eine größere Beweglichkeit ist freilich gewahrt durch eine flexiblere Kommunikation von unten nach oben: Die Bistumsvertreter werden durch die Diözesanräte entsandt, die „leitenden Persönlichkeiten aus zentralen Organisationen“ von ihren Verbänden. Die Vertreter „der sonstigen dem Laienapostolat verbundenen Einrichtungen“ und Einzelpersonlichkeiten werden durch die Vollversammlung berufen.

Die Zahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses wurde ebenfalls erhöht (auf 20 gegenüber 10 bis 15 nach dem früheren Statut). Bis zu fünf Mitglieder

können vom Ausschuß auf Vorschlag des Präsidiums kooptiert werden. Der Kompetenzbereich des Geschäftsführenden Ausschusses bleibt vage: Er entscheidet „in allen Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind“. Innerhalb des Präsidiums deutet sich eine kollegialere Führung an: Es heißt jetzt nicht mehr, der Präsident vertritt, sondern das Präsidium vertritt das Zentralkomitee. Das Präsidium bestellt den Generalsekretär, bedarf aber dazu der Zustimmung sowohl des Geschäftsführenden Ausschusses wie der Deutschen Bischofskonferenz. Der Geistliche Direktor hingegen wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Bischofskonferenz selbst ernannt, ebenso der Bischöfliche Assistent, „der an den Sitzungen aller Organe des Zentralkomitees teilnimmt“. Vage, aber wichtig bleibt die Funktion des Geistlichen Direktors. Er „steht dem Zentralkomitee als geistlicher Assistent und als theologischer Berater“ zur Verfügung. Von den Sachreferaten der Geschäftsstelle heißt es, sie würden „mit Zustimmung des Geschäftsführenden Ausschusses und im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz“ errichtet. Bisher bedurften alle Stellenbesetzungen ab Referentenebene der Zustimmung der Bischofskonferenz.

Nutzbarmachung der Laienerfahrung

Neu ist die Aufnahme von Bestimmungen über Ständige Arbeitskreise und Beiräte. Zu den Ständigen Arbeitskreisen heißt es: Sie haben die Aufgabe, „in ihrem Sachbereich für den erforderlichen Austausch von Informationen und Erfahrungen zu sorgen; die in ihrem Bereich tätigen Kräfte des Laienapostolats an der Arbeit des Zentralkomitees zu beteiligen und Anregungen und Vorschläge für die Tätigkeit der Organe des Zentralkomitees zu geben“. Ihre Errichtung beschließt die Vollversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses. Das Präsidium beruft mit Zustimmung des Geschäftsführenden Ausschusses den Vorsitzenden und die Mitglieder. Die Mitgliedschaft gilt auf die Dauer von vier Jahren. Die Ernennungswege für die Mitglieder der Beiräte, deren wichtigster bisher der Kulturbeirat war (vgl. die nebenstehende Erklärung zum Elternrecht), ist derselbe wie bei den Arbeitskreisen. Die Beiräte haben die Aufgabe, die Organe des Zentralkomitees sowie die Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz sachkundig zu beraten.

Aufs Ganze gesehen kann man sagen, daß der größeren Sachkompetenz der Laien in etwa Rechnung getragen wurde. Der Zusammenhang mit der Hierarchie bzw. mit der Bischofskonferenz bleibt statutarisch dennoch sehr eng und wird sich vor allem durch die Präsenz des Bischöflichen Assistenten und des Geistlichen Direktors auswirken. Wohl auch dem neuen Statut haftet noch die nicht ganz zur Übereinstimmung gebrachte Doppelrolle der Abhängigkeit von der Bischofskonferenz und der repräsentativen Vertretung der Laienschaft an. Der Demokratisierungsprozeß schreitet auch innerhalb des Laienapostolats nur bedächtig voran. Ein Kuriosum nachkonziliaren Laienverständnisses ist die Formulierung „die im Laienapostolat tätigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz“ (gemeint sind die bischöflichen Hauptstellen). Es bleibt aber zu hoffen, daß gerade auch in diesen Stellen die Laien durch eine den Laien gegenüber großzügigere Personalpolitik besser vertreten und die Arbeitsstellen selbst einem entsprechenden Funktionswandel unterzogen werden.

Erklärung zu Elternrecht und Schule

Im Anschluß an die letzte Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken veröffentlichte der Kulturbeirat des Zentralkomitees eine Erklärung zum Fragenkomplex Elternrecht und Schule, der auch die Vollversammlung selbst zugestimmt hatte. Wie Staatssekretär Hubert Hermans, der Vorsitzende des Kulturbeirates, in einem Kommentar zur Erklärung (vgl. KNA 13. 6. 67) betonte, sei es Absicht des Kulturbeirates gewesen, durch diese Erklärung die grundsätzliche Bedeutung des Elternrechts als Sorgerecht für das Kind herauszustellen und mit dem verbreiteten Irrtum aufzuräumen, das Elternrecht erschöpfe sich in dem Anspruch auf Wahl zwischen Schulen verschiedener Art, da dieser Anschein „gerade im katholischen Bereich und durch mancherlei kirchliche Erklärungen“ habe entstehen können.

I.

1. Das Elternrecht gründet in der natürlichen Verantwortung der Eltern für ihre Kinder; es ist in erster Linie ein Recht zur Erziehung. Die Ausübung des Elternrechts orientiert sich am Gewissen; es zielt auf das Wohl des Kindes und auf die Sicherung seiner Persönlichkeitsrechte, solange es sie nicht selbst wahrnehmen kann.
2. Das elterliche Erziehungsrecht ist ein höchstpersönliches, nicht übertragbares Recht; es ist verfassungsrechtlich gesichert (Art. 6, Abs. 2 GG).
3. Schule ist ein unentbehrlicher Faktor des Erziehungsprozesses. Deshalb müssen die Eltern ihr Erziehungsrecht auch im Bereich der Schule wahrnehmen können.
4. Für die Ausübung dieses Erziehungsrechtes müssen in den verschiedenen Einrichtungen des Erziehungswesens die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen und gewährleistet werden.
5. Die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechtes und der Rechte anderer Erziehungsträger ist auf einvernehmliches Zusammenwirken aller Beteiligten angelegt. Mißlingt die Einigung, so ist die Entscheidung der Eltern, die sie nach ihrem Gewissen treffen, maßgebend (Art. 6, Abs. 2, 1. Satz „zuvörderst“; Art. 19, Abs. 2 GG).

II.

6. Der Staat ist befugt, im Rahmen seines verfassungsmäßigen Selbstverständnisses für alle verbindliche Bildungsziele zu formulieren. Er kann jedoch zusätzliche Erziehungsziele nicht ausschließen.
7. Der Staat muß deshalb — solange im deutschen Schulwesen die staatliche Schule die Regel ist — in Rücksicht auf die Pluralität der Gesellschaft, auf die Freiheitlichkeit seiner Verfassung und auf seine Pflicht zur Gleichbehandlung aller Gruppen im Rahmen des schulorganisatorisch Möglichen öffentliche Schulen entsprechend den Vorstellungen der gesellschaftlichen Gruppen anbieten.
8. Unbeschadet dessen haben gesellschaftliche Gruppen ein Recht auf eigene Schulen (im geltenden Recht: „Privatschulen“). Soweit diese einer öffentlichen Schule entsprechen und ihr gleichwertig sind (im geltenden Recht: „Ersatzschulen“), hat der Staat die Pflicht, sie nach den für das öffentliche Schulwesen maßgebenden Grundsätzen zu dotieren.

III.

9. In dem so abgesteckten Feld wird das Elternrecht verwirklicht, indem die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer politischen Rechte als Staats-

bürger sich auch davon leiten lassen; daß das Erziehungswesen den Grundsätzen in I. und II. entspricht;

für das eigene Kind die Schulart wählen; gegebenenfalls sich für die Errichtung einer Schule der von ihnen gewünschten Art einsetzen;

an der Gestaltung des Schulwesens in Elternvertretungen auf Schul-, Schulträger- und Landesebene mitwirken;

unmittelbar und persönlich in Erziehungsfragen, die ihr Kind betreffen, mit den anderen Erziehungsträgern zusammenarbeiten.

10. Im einzelnen heißt das:

Die Eltern müssen, soweit das realisierbar ist, im Bereich der Volksschule (Grund- und Hauptschule) als Pflichtschule zwischen mehreren angebotenen öffentlichen Schularten (Bekenntnisschule, Gemeinschaftsschule, christliche Gemeinschaftsschule oder Weltanschauungsschule) wählen können oder ein Recht auf Wahl zwischen einer öffentlichen Schule von ihnen nicht gewünschter Art und einer Privatschule erhalten (Art. 7, Abs. 5 GG).

Das elterliche Recht auf Wahl einer bestimmten Schulart der Volksschule beschränkt sich nicht auf die Wahl zwischen bereits vorhandenen Schulen, sondern umfaßt auch das Recht, die Neuerrichtung von Schulen bestimmter Art zu verlangen.

Die Eltern haben im übrigen ein Recht auf die Wahl zwischen Schulen mit verschiedenen Bildungsinhalten und -zielen.

Das Elternrecht verlangt darüber hinaus von den Eltern aktive Teilnahme an allen die Bildung und Erziehung betreffenden Angelegenheiten, besonders in der Schule. Schulverwaltung und Schulen müssen auch dafür die notwendigen Voraussetzungen schaffen.

Die sachgerechte Wahrnehmung dieser Rechte verpflichtet zugleich zur Sorge für die pädagogische Leistungsfähigkeit der Schule, die oberster Gesichtspunkt bleibt.

11. Zur rechten Wahrnehmung des Elternrechts gehört auch die Mitarbeit der Eltern in den durch Gesetz geschaffenen Vertretungen und in freien Zusammenschlüssen.

12. Elternrecht umfaßt für gläubige Eltern insbesondere die Verantwortung für die religiöse Erziehung ihrer Kinder. Die Eltern haben daher das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß die religiöse Erziehung ihrer Kinder durch die Schule nicht gefährdet, sondern je nach den gegebenen Möglichkeiten gefördert wird.

13. Die Wahrnehmung des Elternrechts ist ausschließlich Sache der Eltern; Recht und Pflicht der Kirche ist es hingegen, sie durch sachdienliche Unterrichtung und institutionelle Hilfen zu unterstützen.

Aus dem Vatikan

Die neuen Kardinals-ernennungen

Am 29./30. Mai 1967 gab der „Osservatore Romano“ die Ernennung von 27 neuen Kardinälen bekannt, die im Konsistorium am 26. Juni von Papst Paul VI. kreiert wurden. Wir geben hier zunächst die Namen der Neuernannten in der Reihenfolge des „Osservatore Romano“ wieder: Nicolás Fasolino, Erzbischof von Santa Fe, Argentinien (80 Jahre); Antonio Riberi, Nuntius in Spanien, Monaco (70); Giuseppe Beltrami, Internuntius in

den Niederlanden, Italien (78); Alfredo Pacini, Apostolischer Nuntius in der Schweiz, Italien (79); Gabriel-Marie Garonne, früherer Erzbischof von Toulouse, jetzt Pro-Präfekt der Seminarkongregation, Frankreich (66); Patrick Louis O'Boyle, Erzbischof von Washington, USA (71); Egidio Vagnozzi, Apostolischer Delegat in den USA, Italien (61); Maximilian de Furstenberg, Apostolischer Nuntius in Portugal, Niederlande (63); Antonio Samoré, Sekretär der Kongregation für Außerordentliche Kirchliche Angelegenheiten, Italien (62); Francesco Carpino, Pro-Präfekt der Sakramentenkongregation, Italien (62); José Clemente Maurer, Erzbischof von Sucre, Bolivien (67); Pietro Parente, Sekretär der Glaubenskongregation, Italien (76); Carlo Grano, Apostolischer Nuntius in Italien, Italien (80); Angelo Dell'Acqua, Substitut im Päpstlichen Staatssekretariat, Italien (64); Dino Staffa, Pro-Präfekt des Obersten Tribunals der Apostolischen Signatur, Italien (61); Pericle Felici, ehemaliger Generalsekretär des Konzils, jetzt Pro-Präsident der Päpstlichen Kommission für die Kodexreform, Italien (56); John Joseph Krol, Erzbischof von Philadelphia, USA (57); Pierre Veillot, Erzbischof von Paris, Frankreich (54); John Patrick Cody, Erzbischof von Chicago, USA (60); Corrado Ursi, Erzbischof von Neapel, Italien (59); Erzbischof Alfred Bengsch, Bischof von Berlin, Deutschland (46); Justinus Darmajuwana, Erzbischof von Semarang, Indonesien (53); Karol Wojtyła, Erzbischof von Krakau, Polen (47); Michele Pellegrino, Erzbischof von Turin, Italien (64); Alexandre Charles Renard, Erzbischof von Lyon, Frankreich (61); Francis J. Bannan, Dekan der Rota Romana, USA (73); Benno Gut OSB, Abtprimas der Benediktiner (Sant'Anselmo, Rom), Schweiz (70).

Vermutliche Höchstzahl erreicht

Durch diese Neuernennungen und nach dem Tode der beiden Kardinäle Joseph Ritter, Erzbischof von St. Louis (USA), und Ernesto Ruffini, Erzbischof von Palermo, zählt das Kardinalskollegium nach der Bekanntgabe des neuen Konsistoriums 118 Mitglieder. Man kann annehmen, daß mit der ursprünglich vorgesehenen Zahl von 120 die obere Grenze, bis zu der der Papst gehen wollte, erreicht ist; denn noch beim letzten Konsistorium im Februar 1965 (vgl. Herder-Korrespondenz 19. Jhg., S. 295) betonte Paul VI. selbst, mit der Erhöhung der Zahl der Kardinäle sei keineswegs eine Inflation dieses Amtes beabsichtigt. Unmittelbar vor dem neuen Konsistorium umfaßte das Kardinalskollegium 93 Mitglieder. Davon waren nach einem deutlichen Trend zur weiteren Internationalisierung beim Konsistorium 1965 nur 24 Italiener. Da unter den Neuernannten dreizehn Italiener sind, hat sich deren Zahl wiederum auf 36 erhöht. Doch dürfte diesem Faktum kein allzu großes Gewicht beizumessen sein. Überschaut man die Liste der Neuernannten, so ist darin nur schwerlich eine bestimmte Tendenz oder eine Profilierung in einer bestimmten Richtung erkennbar. Der Papst scheint dabei vor allem zwei Gesichtspunkten gefolgt zu sein. Er hat solche Kardinäle ernannt, die Bischofssitze innehaben, die zugleich traditionelle Kardinalssitze sind. Das gilt für Italien (Neapel und Turin), das gilt auch für die USA (Chicago und Philadelphia), das gilt auch für Frankreich (Paris und Lyon), ebenso wie für Polen (Krakau) und in etwa wohl auch für Deutschland (Berlin), da immerhin Erzbischof Bengsch bereits der dritte Kardinal der Berliner Diözese

ist. Einen gewissen Sonderfall stellt Paris dar, wo nun zwei Kardinäle residieren, da ja der inzwischen resignierte ehemalige Erzbischof von Paris und Vorgänger von Kardinal Veillot, Kardinal Feltin, seine Kardinalswürde beibehält.

Bei anderen Ernennungen von Diözesanbischöfen handelt es sich offenbar um die Neufixierung von Kardinalsitzen, so beim Erzbischof von Washington und bei dem einzigen neuernannten Kardinal aus dem afro-asiatischen Raum, dem Erzbischof von Semerang, ebenso wie beim einzigen Lateinamerikaner unter den Neuernannten, dem deutschstämmigen Erzbischof von Sucre. Die zweite und vermutlich prägendere Tendenz zeigt sich darin, daß der Papst eine Reihe von Kurialbeamten und päpstlichen Diplomaten zum Teil ehren, zum Teil für Spitzenämter an der römischen Kurie disponieren wollte. Nicht weniger als neun der neuen Kardinäle kommen aus der Kurie, sechs waren Nuntien aus europäischen (Italien, Niederlande, Portugal, Schweiz, Spanien) und amerikanischen Ländern (USA). Die einzige Ausnahme, die sich weder in die erste noch in die zweite Kategorie einordnen läßt, ist die Ernennung des 80jährigen Erzbischofs von Santa Fe, Nicolás Fasolino (Argentinien). Diese Ernennung bedeutet, wie ein römischer Kommentar der KNA (Informationsdienst, 1. 6. 67) hervorhebt, auf alle Fälle, daß die Kardinalswürde auch künftig an keine Altersgrenze gebunden sein wird. Auch kann man die Ernennung einer Reihe betagter Kurialbeamter dahin interpretieren, daß der Papst das Kardinalat weniger von seiner funktionalen Bedeutung in der Regierung der Gesamtkirche als vielmehr als Auszeichnung für verdiente Bischöfe, für angesehene Bischofssitze und für lang gediente Beamte der Kurie versteht. Diese Tendenz zeigte sich übrigens bereits im Konsistorium von 1965, wo allerdings weniger Kurialbeamte als einige verdiente Vertreter einzelner kirchlicher Sachbereiche (Theologie, Pastoral) im Vordergrund standen. Diese Ausrichtung steht jedoch in einem gewissen Gegensatz zur Feststellung des Papstes anlässlich des Konsistoriums von 1965, daß eine verstärkte Mitarbeit der Kardinäle in der Zentralregierung der Kirche notwendig sei, da ihre Probleme und Aufgaben trotz der Übertragung vieler Fakultäten an die Bischöfe zahlreicher und schwieriger geworden seien (vgl. Herder-Korrespondenz 19. Jhg., S. 298).

„Klassische“ Linie beibehalten

Untersucht man, unabhängig von diesen Kriterien, die Liste nach der nationalen Zugehörigkeit der Neuernannten bzw. ihre Bischofssitze, so ist die Ernennung eines zweiten polnischen Kardinals in der Person des noch jungen Erzbischofs von Krakau wohl das bemerkenswerteste, wenn auch erwartete Ereignis. Erzbischof Wojtyła zählt zu den ausgeglicheneren und zugleich profiliertesten kirchlichen Würdenträgern Polens. Seine für Polen sehr untypische kirchliche Karriere (er war zunächst Arbeiter, dann Schauspieler und wechselte erst nach längerem Philologiestudium in die Theologie über) prägte seine betont pastorale Haltung. Er repräsentiert innerhalb des Episkopats das intellektuelle Element und unterhält gute Beziehungen zu jenen Gruppen von Intellektuellen und Angehörigen der jüngeren Generation, die sich innerhalb der Laienschaft und des Klerus um eine kräftigere pastorale Öffnung des sehr traditionsgeprägten polnischen Katholizismus bemühen. Erzbischof Wojtyła gilt auch als Vertreter eines gemäßigten Kurses

in den Beziehungen zum Regime des Landes. Mit seiner Ernennung erfährt die Sonderstellung Kardinal Wyszyńskis eine gewisse Ergänzung, auch wenn die Vorrangstellung des Primas aufgrund seiner Position als Vorsitzender der Bischofskonferenz unverändert bleibt.

Eine gewisse Veränderung im Gesamtprofil der italienischen Kardinäle bringt die Ernennung von Erzbischof Ursi und Erzbischof Pellegrino. Ersterem ging bereits vor seiner Ernennung zum Erzbischof von Neapel der Ruf großer pastoraler Aufgeschlossenheit und innerkirchlicher Offenheit voraus, letzterer ist als international angelegener Patrologe bereits im Konzil durch zwei vielbeachtete Interventionen zur Beziehung von Theologie und Wissenschaft und zur Freiheit und Förderung kirchlicher Forschung hervorgetreten. Durch die beiden neuen Kardinäle wird das pastoral aktive und dialogbereite Element an der Spitze des italienischen Episkopats verstärkt. Demgegenüber zeigen die drei Ernennungen in den USA wenig Eigengewicht.

Veränderungen an der Kurie

Welche Bedeutung den zahlreichen Ernennungen an der Kurie zukommt, wird sich erst zeigen, wenn die Umbesetzungen bekannt werden, die durch diese Ernennungen notwendig geworden sind. Auch dürften sich dann mehr Anhaltspunkte für gewisse administrative Umschichtungen im Zuge der Kurienreform, insbesondere im Staatssekretariat, ergeben. Darauf deutet bereits die Ernennung des Sekretärs der Kongregation für Außerordentliche Angelegenheiten, Erzbischof Samoré, und des Substituten, Erzbischof Dell'Acqua, hin. Auch ist wohl mit einer absehbaren Ablösung des bereits 84jährigen Kardinalstaatssekretärs Cicognani zu rechnen. Bei einigen anderen Kurialbeamten, z. B. bei Erzbischof Staffa und Erzbischof Felici, konnte mit einer Erhebung zur Kardinalswürde gerechnet werden, da ihre jetzigen Ämter ihrem Rang nach traditionell an das Kardinalat gebunden sind. Besonderes Interesse fand die Kardinalserhebung von Erzbischof Parente, dem bisherigen Sekretär der Glaubenskongregation, da jetzt sowohl der Pro-Präfekt dieser Kongregation wie ihr Sekretär dem Kardinalskollegium angehören. Mit den Erzbischöfen Parente und Staffa sind zudem zwei ausgeprägte Vertreter beharrender Richtung in das Kardinalskollegium berufen worden. Doch bedeutete die kurz vorher bekanntgegebene Ernennung von Erzbischof Staffa zum Pro-Präsidenten der Apostolischen Signatur und die Ernennung des bisherigen Bischofs von Eichstätt, Josef Schröffer, zu dessen Nachfolger als Sekretär der Seminarkongregation einen wohl nicht unwichtigen Schritt zur personellen Reform dieser Kongregation, an deren Spitze sich nun mit Kardinal Garonne als Pro-Präfekten und Bischof Schröffer als Sekretär zum erstenmal zwei Nichtitaliener befinden. Da gerade dieser Kongregation im Zuge der Konzilsverwirklichung große Aufgaben gestellt sind, vor allem weil neue Wege der Zusammenarbeit mit dem Weltepiskopat zur Durchführung der Seminarreform und der theologischen Studien gefunden werden müssen, verdient die jetzige personelle Besetzung besondere Beachtung. Neben dieser Neubesetzung hat auch die Ernennung des bisherigen Apostolischen Delegaten in Kanada, Erzbischof S. Pignedoli, der als einer der Kandidaten für die Nachfolge von Erzbischof Dell'Acqua als Substitut im Staatssekretariat im Gespräch war, zum Sekretär der Propaganda Fide als Nachfolger des kurz

vor dem Konsistorium verstorbenen Erzbischofs Sigismondi, starke Beachtung gefunden.

Beurteilungen

Kritisch äußert sich „L'Avvenire d'Italia“ (30. 5. 67) zu den Kardinalsernennungen, was die geographische Verteilung der Neuernannten betrifft. Sie entsprechen noch nicht ganz der realen Gestalt der Katholizität und der effektiven, numerischen, geistigen, missionarischen und apostolischen Bedeutung jeder Nation innerhalb der universalen Kirche. Das Blatt weist darauf hin, daß unter den Neuernennungen den dreizehn italienischen Kardinälen nur vier aus den USA, drei aus Frankreich und je einer aus den Niederlanden, Deutschland, Schweiz, Indonesien, Argentinien, Bolivien und Polen gegenüberstehen und daß von den nun insgesamt 118 Kardinälen 77 europäischen Nationen angehören. Außerdem machten diese letzten Kreierungen deutlich, daß noch die „klassische Linie“ beibehalten wurde, nach der der Purpur verliehen wird, nämlich „in Verbindung mit einem Amt oder einer Karriere als Anerkennung für verdiente Männer“. Ähnlich äußert sich auch die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 30. Mai 1967 und verweist auf das zum Teil hohe Alter einiger Würdenträger und die Zugehörigkeit der Mehrzahl zur Kurie und zum diplomatischen Dienst. Die Kardinalswürde erweise sich als „ein Titel, der immer weniger einer effektiven Machtstellung entspricht“ („L'Avvenire d'Italia“, 30. 5. 67). Auch „Le Monde“ äußert ein „gewisses Befremden“ gegenüber den neuen Kreierungen wegen der relativ großen Zahl an Neuernannten. Anlässlich der Ankündigung des ersten Konsistoriums habe der Papst vor zwei Jahren erklärt, eine wachsende Wirksamkeit des Kardinalskollegiums bedürfe keiner zahlenmäßigen Zunahme. Er habe auch ausdrücklich die Absicht geäußert, nach Beendigung des Konzils die Kardinalsernennungen zu beschränken. „Die Türen scheinen offen für eine grundlegende Reform der Kurie“ folgert „Le Monde“ (30. 5. 67). Jedoch ist man sich noch nicht im klaren darüber, welche Auswirkungen diese Initiative des Papstes auf die Stellung der römischen Bischofssynode haben wird, die auch die „Deutsche Tagespost“ (31. 5. 67) als die „reinere Form bischöflicher Kollegialität“ bezeichnet.

Papst Paul VI. zum Krieg im Nahen Osten

Sofort nach Bekanntwerden des Kriegsausbruchs im Nahen Osten am Montag, dem 5. Juni, sandte Papst Paul VI.

an den Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Telegramm, in dem er die Vereinten Nationen aufforderte, alles zu unternehmen, um die Ausdehnung des Konfliktes zu vermeiden. Jerusalem sollte nach der Forderung des Papstes wegen seines geheiligten Charakters zur offenen Stadt erklärt werden. Der Kardinalstaatssekretär erteilte dem Apostolischen Delegaten in Jerusalem, Erzbischof Sepinski, und dem Apostolischen Pronuntius in Kairo, Erzbischof Zanini, den Auftrag, für die Wiederherstellung des Friedens zu intervenieren, was auch in Amman, Bagdad und Damaskus sowie in Beirut geschah.

Der „Osservatore Romano“ brachte in seiner Ausgabe vom 5./6. Juni, eine Note, in der es hieß: „Die dramatischen Nachrichten aus dem Mittleren Osten werden vom christlichen Bewußtsein mit lebhaftem Schmerz aufgenommen. Es kann angesichts dieser neuen Tragödie nicht indifferent bleiben. Denn es ist sicher schon zum Blut-

vergießen gekommen. Doch möchte man die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß die Vereinten Nationen und die Mächte, denen mit Zustimmung der Völker eine ihrer Verantwortlichkeiten entsprechende Stellung zukommt, zu den nötigen Vereinbarungen finden, um, bevor es zu spät ist, den blutigen Zusammenstoß aufzuhalten, in den Völker und Länder verwickelt sind, die sich aus ihrer geistigen und staatlichen Berufung heraus verstehen und brüderlich zum gemeinsamen Frieden in der Welt zusammenarbeiten müßten . . .“

Am Mittwoch, dem 7. Juni, nahm der Papst die Gelegenheit der allgemeinen Audienz wahr, um sich über die Ereignisse im Heiligen Land zu äußern. Er beklagte zu Beginn, daß gerade das Heilige Land zum Schauplatz blutiger Unruhen geworden ist. Dann fuhr der Papst fort: „Wir hätten geglaubt, daß wir niemals mehr in der gegenwärtigen und zukünftigen Geschichte der Völker eine solche Tragödie miterleben müßten, nachdem sich die Menschen schon zweimal in diesem Jahrhundert diese schreckliche Erfahrung zugefügt haben. Wußten wir nicht, was der Krieg ist?“ Der Papst erinnerte an die Worte von Erasmus: „Den Krieg liebt nur, wer ihn nicht kennt.“ Unsere Generation müßte wohl wissen, was der Krieg sei und was der moderne Krieg sein könne. „Und sieh da, seine schreckliche Realität scheint vergessen zu sein, wenn man an seine blinde und mörderische Gewalt glaubt und der Meinung ist, dadurch Ordnung und Gerechtigkeit inmitten der Menschen zu schaffen.“

Seit über 20 Jahren rufe man: Friede! Friede! „Ist aber dies das Resultat? Außer dem bitteren Schmerz, einem neuen Konflikt beiwohnen zu müssen, drückt auf das Gemüt die Enttäuschung über die Unlauterkeit oder die Nichtigkeit des menschlichen Bemühens um die Schaffung des Friedens in der Welt: Worte, Propaganda, Hoffnungen, Einrichtungen, Versprechungen, Statuten, Voraussetzungen, nichts ist fähig, aus dem Herzen der Menschen und ihrer Politik den Dämon des Hasses, der Gewalt, der Rache und der Grausamkeit zu entfernen, bleibt die zynische antike Definition des rohen Menschen ‚Homo homini lupus‘ nach Jahrhunderten der Zivilisation und der Morgenröte neuer Zeiten noch gültig.“

Der Papst fuhr fort: „Wir werden nicht am Frieden verzweifeln, weil wir nicht an den Menschen verzweifeln wollen und weil wir immer auf die unabwendbare, wenn auch verhaltene und bekämpfte Macht des Evangeliums und die gnädige Hilfe Gottes vertrauen. Ihr müßt nicht erwarten, daß wir in diesem Augenblick und von dieser Stelle aus irgendein Werturteil über den gegenwärtigen Konflikt aussprechen. Nur ein Wort von den Klügsten und Maßgebendsten, die wir zu dem gegenwärtigen Drama gehört haben, möchten wir uns zu eigen machen: man möge die Kämpfe einstellen! Unser Sinnen gilt der Rettung von Menschenleben. Und dann möge man eine um Recht und Vernunft bemühte Debatte wieder aufnehmen. Man möge den Einrichtungen Vertrauen schenken, die um die friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern bemüht sind. Gott gebe, daß die verantwortlichen Männer alle Geister kraftvoll auf ausgleichende Lösungen hin orientieren mögen in Gerechtigkeit und Eintracht, um der Menschheit die Qual vieler Opfer und Ruinen und die Schande eines neuen allgemeinen Konfliktes zu ersparen.“

Noch einmal äußerte sich der Papst auch zur Frage der Erhaltung der heiligen Stätten. Es sei von höchster Bedeutung für alle geistlichen Nachkommen Abrahams,

Hebräer, Muselmanen und Christen, daß Jerusalem zur offenen Stadt erklärt und unberührt von jeder militärischen Operation aus den kriegerischen Verwicklungen herausgehalten werde, die es jetzt schon berührten und noch mehr bedrohten. „Im Namen der ganzen Christenheit richten wir einen inständigen Appell, ja wir machen uns in dieser Sache zum Dolmetscher der ganzen zivilisierten Menschheit bei den Regierenden der Völker, die sich im Konflikt befinden, und bei den militärischen Führern der kämpfenden Heere. Möge Jerusalem der Kriegszustand erspart bleiben! Möge die heilige Stadt ein Zufluchtsort für die Wehrlosen und Verwundeten bleiben und für alle ein Symbol der Hoffnung und des Friedens...“

Einen Tag später wandte sich der Papst mit einer Botschaft direkt an die Häupter der kriegführenden Staaten. Darin heißt es: „Veranlaßt durch die Pflicht unseres Amtes, bewogen durch die gleiche Liebe und Sorge gegenüber allen Völkern, tief betrübt durch den Gedanken an Leid, Tod und Zerstörung, die der Krieg den einzelnen Menschen, den Familien und den Nationen bringt, wenden wir uns an Ew. Exzellenz (Majestät) wie auch an die Häupter der anderen Staaten im Konflikt und bitten Sie im Namen Gottes, dem Ersuchen der Vereinten Nationen um sofortige Einstellung der Feindseligkeiten zuzustimmen, mit dem Ziel, daß hoffnungsvolle, vernünftige und ehrenvolle Verhandlungen die Gewalt der Waffen ersetzen mögen und daß der ersehnte Friede wiederhergestellt wird...“

Schon während der Kampfhandlungen ordnete der Papst auch die ersten Hilfsmaßnahmen für die Kriegsoffer an. Ein Flugzeug brachte eine Spende von Sanitätsmaterial und zwei Tonnen Medikamente nach Palästina. Der Papst selbst überwies 25 000 Dollar als persönlichen Beitrag. Die Hilfe wird von vatikanischer Seite durch die Caritas internationalis fortgesetzt.

Liturgische Instruktionen zur Eucharistie

Vier Wochen nach dem Erscheinen der Instruktion *Tres abhinc annos* vom 4. Mai 1967 (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 262f.) veröffentlichte der „Osservatore Romano“ (31. 5. 67) eine weitere Liturgieinstruktion, *Eucharisticum mysterium*, über die Eucharistie. Nach einem einleitenden Überblick über die Eucharistielehre nach den Konzilsdokumenten, besonders nach den beiden Konstitutionen über die Kirche und über die Liturgie und den Enzykliken *Mediator Dei* (Pius XII.) und *Mysterium Fidei* (Paul VI.), behandelt die Instruktion im ersten Teil Grundfragen der eucharistischen Unterweisung der Gläubigen, im zweiten Teil die Feier der Eucharistie selbst und im dritten Teil unter dem Titel „Die Eucharistie als dauerndes Sakrament“ die Verehrung der Eucharistie außerhalb der Messe. Das 67 Artikel umfassende Dokument ist vom 25. Mai 1967 datiert und unterzeichnet von den Präsidenten des Nachkonziliaren Rates zur Durchführung der Liturgiereform und der Ritenkongregation, den Kardinälen Giacomo Lercaro und Arcadio Larraona. Die Instruktion tritt am 15. August dieses Jahres in Kraft. Als Hauptzweck der Instruktion wird vor allem die Vertiefung der eucharistischen Glaubensunterweisung der Gemeinde und die Verdeutlichung der Zeichen, in denen die Eucharistie als Gedächtnismahl und als „dauerndes Sakrament“ verehrt werde (Artikel 4), angegeben. Theologisch bemerkens-

wert an dieser neuen Instruktion dürfte eine gewisse Vertiefung und zugleich Differenzierung der Realpräsenz sein sowie die Tatsache, daß neben der eucharistischen Präsenz auch die anderen Gegenwartsweisen Christi in der liturgischen Handlung, in der Versammlung der Gläubigen und im Wort betont werden (Artikel 9). Pastoral bemüht sich das Dokument um eine unmittelbare Nähe des eucharistischen Vollzugs zum christlichen Zeugnis im Alltag. Diesem Bemühen dienen auch die Betonung der Einheit der Gemeinde, die Hervorhebung der eucharistischen Tradition der anderen Kirchen sowie die Warnung vor gewissen Mißständen, die sich aus einem allzu verdinglichten Sakramentsverständnis, z. B. durch eine allzu große Meßhäufigkeit in manchen Gebieten, die der Würde des zentralen christlichen Mysteriums nicht angemessen ist, herleiten.

Werk der gesamten Kirche

Als eine der für die Praxis bedeutsamsten Bestimmungen kann eine Erweiterung der Erlaubnis der Kelchkommunion angesehen werden. „Nach dem Urteil des Bischofs und nach vorausgegangener Unterweisung“ können nach Artikel 32 an der Kelchkommunion Konvertiten anläßlich ihrer Taufe oder ihrer Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft und erwachsene Firmlinge teilnehmen. Ebenso ist sie den Brautleuten in der Brautmesse gestattet, den Neugeweihten in der Weihemesse, der Assistenz bei Pontifikalmessen sowie Kranken und deren Angehörigen bei Hausmessen. Bei Konzelebration — die in Artikel 47 eindringlich empfohlen wird — ist die Kelchkommunion allen Personen erlaubt, die einen liturgischen Dienst ausüben sowie allen anwesenden Alumnen, außerdem allen Mitgliedern religiöser Gemeinschaften. Ist bei größeren Zusammenkünften von Priestern Einzel- oder Konzelebration nicht möglich, so ist auch in diesem Falle die Kelchkommunion erlaubt, ebenso für die Teilnehmer an Exerzitien, den Angehörigen in der Messe eines Neupriesters und anläßlich einer Erwachsenentaufe.

Die Instruktion unterstreicht die Notwendigkeit, die kirchliche Eucharistielehre in allen ihren Aspekten vor Augen zu haben, da die Eucharistie die „Mitte des gesamten christlichen Lebens“ darstelle. Sie verweist dabei neben den genannten kirchlichen Lehrdokumenten auch auf „einige in letzter Zeit aufgrund biblischer und liturgischer Studien und Unternehmungen stärker beachtete Aspekte“, in denen diese Lehre zum Ausdruck komme. Als ein Hauptpunkt der eucharistischen Lehre wird die Mitteilung des Geistes Christi genannt als Ursprung der christlichen Berufung zu kirchlicher Gemeinschaft und der Sakramente als Zeichen dieser Berufung und des Glaubens (Artikel 3a). Im Meßopfer werde der Herr selbst dargebracht, „wenn er beginne, als geistliche Speise der Gläubigen unter Brot und Wein sakramental gegenwärtig zu sein“ (Artikel 3b). Die eucharistische Feier sei jedoch „nicht allein Werk Christi, sondern auch der Kirche“, die mit Christus die Danksagung an den Vater richte für alle Güter der Schöpfung und des Paschamysteriums (Artikel 3c). „Keine Messe oder liturgische Handlung ist darum bloße Privatsache, sondern Feier der Kirche“ (Artikel 3d).

Zum eucharistischen Kult außerhalb der Messe heißt es, dieser sei stets in Hinordnung auf die Meßfeier zu sehen. „Die heiligen Gestalten, die nach der Messe übrigbleiben, ... dienen in besonderer Weise dazu, daß diejenigen Gläubigen, die nicht an der Messe teilnehmen können,

durch die in rechter Disposition empfangene Kommunion mit Christus ... vereinigt werden“ (Artikel 3e; vgl. auch Artikel 49). Als Begründung der „Anbetung“ der Eucharistie wird die Realpräsenz Christi angeführt unter Verweis auf die tridentinische Lehre, nach der die substantiale Gegenwart durch die Verwandlung von Brot und Wein „am geeignetsten als Transsubstantiation bezeichnet“ werde (Artikel 3f). Demnach sei sowohl bei der Meßfeier selbst als auch bei der Verehrung der heiligen Gestalten, die nach der Messe „zur Fortdauer der Opfergnade“ („ad extensionem gratiae Sacrificii“) aufbewahrt werden, „das Mysterium der Eucharistie in seinem vollen Umfang zu beachten“ (Artikel 3g).

Evangelisation des Lebens

Als ein Ziel der Eucharistiekatechese bezeichnet das Dokument die Verbindung zwischen Eucharistie und Leben (Artikel 6). In diesem Sinne wird in Artikel 38 nach der Kommunion eine Zeit des stillen Gebetes empfohlen, „damit die Gläubigen in der Betrachtung des empfangenen Gutes aus dem Glauben den Alltag unter der Führung des Heiligen Geistes und in Dankbarkeit leben“. Außerdem soll das Bewußtsein der lokalen Realisierung von Kirche bei der Versammlung der Gläubigen zur Verkündigung des Evangeliums und zur Feier des Herrenmahles gefördert werden (Artikel 7). Die Seelsorger sollen besonders auf die Eucharistie als Zeichen der Einheit aller an Christus Glaubenden hinweisen. Entsprechend dem Ökumenismusdekret des Konzils sollen die Gläubigen auch „zur rechten Anerkennung jener Werte angeleitet werden, die in der eucharistischen Tradition enthalten sind, nach der die Brüder anderer christlicher Konfessionen das Herrenmahl feiern“ (Artikel 8). Artikel 10 betont den Zusammenhang zwischen der Liturgie des Wortes und der Eucharistie. Der sakramentale Dienst fordere die Verkündigung, da die Sakramente Geheimnisse des Glaubens seien, „der aus dem Wort hervorgeht und genährt wird“. Das allgemeine Priestertum der Gläubigen zeige sich in ihrer „aktiven Teilnahme“ in der Messe. Dabei sollen die äußeren Riten auf die innere Verbindung der Gläubigen mit Christus in Glaube und Liebe hinführen (Artikel 12), damit diese im täglichen Leben „die Welt mit christlichem Geist erfüllen“ und „inmitten der menschlichen Schicksalsgemeinschaft“ Zeugen Christi seien (Artikel 13). Zur eucharistischen Kinderkatechese wird gesagt, sie solle durch „Eltern, Priester und Lehrer“ erteilt werden und dem Alter und der Eigenart der Kinder vernünftig angepaßt sein. Dies sei besonders bei der Vorbereitung auf die Erstkommunion zu beachten (Artikel 14).

Einheit der eucharistischen Gemeinschaft

Wegen der grundlegenden, hierarchisch geordneten Einheit der eucharistischen Gemeinschaft „aufgrund des einen Brotes, an dem alle teilhaben“ (Artikel 16), fordert die *Instructio* dazu auf, mehrere Meßfeiern zur gleichen Zeit in ein und derselben Kirche zu vermeiden (Artikel 17). Auswärtige Gläubige sollen sich in die jeweilige Orts-gemeinde eingliedern. Die Seelsorger sollen besonders in den Großstädten entsprechende Möglichkeiten bieten (Artikel 19). Die Priester werden dazu angehalten, durch die Befolgung der liturgischen Regeln gleichzeitig tiefer in den Inhalt der Handlung einzudringen, damit sie auch als Liturgen ihr Amt würdig verwalten. Die Gemeinde habe „das Recht, in der Messe durch Verkündigung und

Erklärung mit dem Wort Gottes genährt zu werden“. Predigt und deutliches Sprechen und Singen sollen zum klaren Verständnis der Liturgie beitragen (Artikel 20). Artikel 21 wiederholt die Erlaubnis zur lauten Rezitation bzw. zum Singen des Kanons (vgl. *Tres abhinc annos*, Artikel 10). Auch die architektonische Gestaltung der Kirche müsse den liturgischen Anforderungen entsprechen. Der Altar soll als Zentrum der Meßliturgie in Erscheinung treten.

In dem Abschnitt über die Meßfeier an Sonn- und Feiertagen werden die im christlichen Unterricht Tätigen aufgefordert, den Gläubigen schon von Anfang an „den Sonntag als erstrangigen Festtag darzustellen und einzuprägen“ (Artikel 25). Als die angemessenste liturgische Form für die sonntägliche Eucharistiefeier wird die „Missa in cantu“ bezeichnet. Artikel 26 spricht sich u. a. bei Überlastung der Geistlichen infolge liturgischer Funktionen gegen zu große Meßhäufigkeit an Sonn- und Feiertagen aus. Kleinere religiöse Gemeinschaften sollen an der sonntäglichen Meßfeier der Pfarrgemeinde teilnehmen. Wo in Einzelfällen die „Antizipation“ der Sonntagsmesse am Samstag gestattet ist, kann die Eucharistie am Samstag zweimal (morgens und abends) empfangen werden (Artikel 28). Zur Kommunion außerhalb der Messe empfiehlt die *Instructio* einen „kurzen vorausgehenden Wortgottesdienst“. Wo kein Priester zur Verfügung steht, soll sich der zur Austeilung der Kommunion berechnete Amtsträger an den von der zuständigen Autorität vorgeschriebenen Ritus halten (Artikel 33). Grundsätzlich können die Gläubigen die Kommunion „kniend oder stehend“ empfangen (Artikel 34). Kranken Personen, die zum Empfang der Kommunion unter der Gestalt des Brotes nicht fähig sind, kann sie unter der Gestalt des Weines gereicht werden (Artikel 41). Dem Priester wird nahegelegt, „unter den rechtmäßig erlaubten Formen der Meßfeier jene auszuwählen, die in den einzelnen Fällen für die Gläubigen als notwendig oder für ihre Teilnahme geeignet erscheinen“ (Artikel 46).

Eucharistie als dauerndes Sakrament

Der letzte Teil über die „Eucharistie als dauerndes Sakrament“ handelt nach einer Empfehlung des Gebetes vor dem aufbewahrten Sakrament zur rechten Disposition für den Kommunionempfang (Artikel 50) von dem Ort der Aufbewahrung. Jede Kirche solle nur einen einzigen Tabernakel haben (Artikel 52), der auf einem Altar oder „einer anderen hervorgehobenen und geschmückten Stelle der Kirche“ aufgestellt werden soll (Artikel 54). Dem Zeichen der Mahlfeier entspreche es mehr, wenn „auf dem Altar, auf welchem die eucharistische Gegenwart Christi gefeiert wird, die eine Frucht der Konsekration ist und als solche auch erscheinen muß, diese ... nicht schon bereits vom Beginn der Messe an durch die Aufbewahrung der Spezies im Tabernakel“ vorhanden ist (Artikel 55). Darum verbietet Artikel 61 „die Meßfeier bei gleichzeitiger Aussetzung des Sakramentes im selben Kirchenraum“. Bei „Aussetzung“ der Eucharistie soll der Verkündigung mehr Bedeutung zukommen (Artikel 62) und alles vermieden werden, „was auf irgendeine Weise die Absicht Christi verdunkeln könnte, der die Eucharistie vor allem als Speise“ einsetzte (Artikel 60). Der letzte Artikel handelt von eucharistischen Kongressen, die dazu dienen sollen, daß sich „die Gläubigen um ein tieferes Verständnis dieses heiligen Geheimnisses bemühen, indem sie sich alle seine

verschiedenen Aspekte vergegenwärtigen“. Sie sollen in persönlichem Gebet, Exerziten und feierlichen Prozessionen begangen werden, und zwar so, „daß alle Formen der Frömmigkeit in der Meßfeier ihren Höhepunkt erreichen“.

Aus Süd- und Westeuropa

Änderungen im Entwurf des Protestantensstatuts in Spanien

Vom 2. bis zum 11. Mai 1967 beriet der Verfassungsausschuß der spanischen Cortes über die Gesetzesvorlage der Regierung zur Religionsfreiheit.

Die Diskussion dieser als „Ausnahmegesetz“ charakterisierten Vorlage (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 212) trug allerdings wenig zur Klärung mancher vieldeutiger Artikel bei. Das geplante Statut wurde sogar in mehreren Punkten durch Restriktion zuungunsten der Nichtkatholiken verschärft. Der Vorwurf mancher protestantischer Kreise, der neue Text bedeute nicht viel mehr als die schriftliche Fixierung der bisherigen Toleranzpraxis, besteht deshalb wohl nicht zu Unrecht. Der neuernannte Bischof der spanischen Episkopalisten, Ramón Taíbo, hat zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzesentwurf hinter der Konzilerklärung über die Religionsfreiheit zurückbleibe. Tatsächlich werden im Gegensatz zur Konzilerklärung über die Religionsfreiheit (vgl. z. B. Abschnitt 3, Absätze 3 und 4) im Protestantensstatut im wesentlichen nur die Individualrechte berücksichtigt. Wieweit allerdings die jetzigen Änderungen die endgültige Fassung des Textes negativ zu präjudizieren vermögen, wird sich erst erweisen, wenn die Diskussion im Plenum der Cortes abgeschlossen ist.

Der Widerstand im Verfassungsausschuß gegen dieses neue Gesetzeswerk war unerwartet heftig. Sogar über den Antrag auf gänzliche Ablehnung der Vorlage mußte abgestimmt werden. Die Verfechter der völligen Ablehnung, die schließlich überstimmt wurden, stützten sich auf die Behauptung, der im Jahre 1966 neugefaßte Grundrechtsartikel 6 mache weitere gesetzliche Bestimmungen überflüssig. Dieser häufig zitierte Artikel legt fest: „Das Bekenntnis und die Ausübung der katholischen Religion, welche die des Staates ist, genießt den offiziellen Schutz. Der Staat übernimmt den Schutz der Religionsfreiheit, die durch einen wirksamen Rechtsschutz garantiert wird; zugleich soll er die Moral und die öffentliche Ordnung aufrechterhalten.“ Aber auch die bekannte Vorstellung, man dürfe dem „Irrtum“ nicht die gleichen Rechte einräumen wie der „Wahrheit“, tauchte bei den Debatten wieder auf (vgl. „ABC“, 3. 5. 67). Wenn auch im Vergleich zu den 251 Änderungsanträgen die tatsächlich durchgesetzten Veränderungen nicht so sehr ins Gewicht fallen, so wird doch aus der Taktik und den Stellungnahmen gewisser konservativer Abgeordneter deutlich, daß in den Cortes eine einflußreiche Gruppe vertreten ist, die intransigenter erscheint als die Regierung selbst. Wieweit Franco tatsächlich seinen persönlichen Einfluß wegen der anfangs recht langwierigen Debatten (allein die Neufassung des ersten Artikels nahm zwei Tage in Anspruch) ausgeübt hat, um seine Regierung im Ausland nicht erneut in Mißkredit zu bringen, ist nicht festzustellen.

Die Mentalität traditionalistischer Kreise in den Cortes spiegelt die Begründung eines Antrags auf Ablehnung des Entwurfs wider. Das Protestantensstatut, so meinte

ein Abgeordneter, „widersetzt sich dem Geiste des Kreuzzugs, der am 18. Juli 1936 begann, wenn darin akatholische Konfessionen rechtlich anerkannt werden sollen, die die Feinde dieses Kreuzzugs waren, wenn ein konfessioneller Pluralismus legalisiert wird, der die Rückkehr der Parteien nach sich zieht und der einen Proselytismus erlaubt, der das spanische Volk spalten wird“. Eine Zurückweisung des Entwurfs würde die Souveränität der Cortes bestätigen; die Spanier dürften sich nicht vor „ausländischen Pressionen“ beugen (vgl. „ABC“, 2. 5. 67). Diese Stellungnahme war keineswegs ein Einzelphänomen.

Politische Motivation

Es sind vorwiegend Politiker, die der geplanten mäßigen Liberalisierung Widerstand leisten. Zwar gibt es auch auf kirchlicher Seite noch Vorbehalte. Maßgebend scheint jedoch die Furcht jener Politiker, die in der religiösen Einheit Spaniens eine Garantie für die staatliche Solidität in der gegenwärtigen Form erblicken und von den Zugeständnissen gegenüber den Konfessionen nur einen zerstörerischen Parteienpluralismus erwarten. Der Erzbischof von Valencia, Marcelino Olaechea, sprach sich dagegen vor den Cortes für die Annahme des Regierungsentwurfes aus, da dieser dem Geist des Konzils entspreche und die Billigung des Vatikans und des spanischen Episkopats erhalten habe. Aufsehen erregte vor kurzem der Weihbischof von Sevilla, José M. Cirarda, als er vom Staat eine gleichmäßige Förderung der schulischen Einrichtungen aller Konfessionen forderte.

Die geänderten Bestimmungen

Offiziell trägt der neue Text den Titel „Gesetzesentwurf zur Regelung der Ausübung des Bürgerrechts auf Freiheit in religiösen Angelegenheiten“. Schon der erste Artikel gibt den Grundton des umfangreichen Gesetzeswerkes wieder, das sich vorwiegend auf den Schutz vor Zwang beschränkt, nicht jedoch den Schutz für wirklich freie gemeinschaftliche religiöse Betätigung gewährleistet. „Der spanische Staat anerkennt das in der Würde der menschlichen Person begründete Recht auf religiöse Freiheit und garantiert den notwendigen Schutz zur Sicherheit vor jedem Zwang in der legitimen Ausübung dieses Rechtes.“ Die ursprüngliche Fassung dagegen hatte in einem zweiten Abschnitt „Bekenntnis und Ausübung in öffentlicher und privater Form“ für jedwede Glaubensüberzeugung gewährleistet. Neu aufgenommen wurde eine Klausel (Artikel 5, Absatz 2), nach der die Nichtkatholiken in den Streitkräften nicht mehr generell, wie es die erste Fassung vorsah, von den katholischen Kultakten befreit sein sollen, sondern nur dann, wenn es nicht um eine „Diensthandlung“ geht. Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß bislang die Armeegottesdienste „Diensthandlungen“ darstellten. „Eine analoge Regelung“, heißt es weiter, „ist in den Strafanstalten zu beachten.“

Eine wichtige Bestimmung des Regierungsentwurfes, nach der allen Spaniern, unabhängig von ihren religiösen Überzeugungen, „die gleichen Möglichkeiten und Fristen bei der Eheschließung“ zugebilligt werden sollten, wurde gestrichen. Der neue Abschnitt lautet jetzt: „In Übereinstimmung mit Artikel 42 des bürgerlichen Gesetzbuches ist die Zivilehe erlaubt, wenn keiner der beiden Partner die katholische Religion bekennt. Unberührt davon bleiben die den einzelnen nichtkatholischen Kon-

fessionen eigenen Riten oder Zeremonien, die vor oder nach der Ziviltreuung abgehalten werden können, insofern sie nicht gegen die Moral oder die guten Sitten verstoßen.“

Einschränkungen für die Katholiken selbst

Trotz der schon am Regierungsentwurf vorgebrachten Kritik wurde an der Bestimmung (jetzt Artikel 6, Absatz 2) festgehalten, daß eine bürgerliche Eheschließung nicht möglich ist, solange kanonische Hindernisse nicht durch eine kanonische Dispens beseitigt sind. Ein Leitartikel in „Cuadernos para el Diálogo“ (März 1967) hatte darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz auch die Einschränkungen der Religionsfreiheit für die Katholiken enthalte. Vergleichbar ist der Sachverhalt auch bei der Verpflichtung der Katholiken zur Teilnahme an den Armeegottesdiensten (Artikel 5, Absatz 2), bei einer Eidesleistung (Artikel 5, Absatz 3), bei der Verpflichtung zur katholischen Trauung auch dann, wenn nur ein Partner katholisch ist (Artikel 6, Absatz 1) und bei Konversionen (Artikel 25, Absatz 3). Da in all diesen Fällen nur die nominelle Zugehörigkeit zur katholischen Kirche maßgebend ist, sind auch die den Regelungen zugrunde liegenden Konkordatsbestimmungen revisionsbedürftig.

Neu sind zwei das Schulwesen betreffende Abschnitte. Artikel 4, Absatz 2, bestimmt: „Der Religionsunterricht muß in jedem Fall von solchen Personen erteilt werden, die die entsprechende Konfession bekennen.“ Wichtiger jedoch und für Nichtkatholiken als Einschränkung zu verstehen ist Artikel 7, Absatz 4: „Der Unterricht in den staatlichen Schulen ist nach den Prinzipien des Dogmas und der Moral der katholischen Kirche ausgerichtet.“ Wenn auch nicht ausdrücklich vermerkt, wird diese Klausel die Anstellung nichtkatholischer Lehrer an Staatsschulen unmöglich machen.

Der neugefaßte Artikel 9, Absatz 2, verlangt, daß in den nichtkatholischen Publikationen Angaben über „die Gemeinschaft, die sie herausgibt, und die Konfession, die darin verteidigt wird“, enthalten sind. „Die gleiche Kennzeichnung müssen jene Artikel und Gegenstände mit nichtkatholischer religiöser Bedeutung tragen, die verteilt oder verkauft werden.“

Militärverpflichtung für Geistliche

Der Regierungsentwurf erlaubte noch Zweifel über die Verpflichtung der nichtkatholischen Religionsdiener zum Militärdienst, von dem die katholischen Geistlichen und Seminaristen befreit sind. Während der aus der alten Fassung übernommene Artikel 27, Absatz 1, die „legalerweise autorisierten nichtkatholischen Religionsdiener“ von „öffentlichen Funktionen und Aufgaben“ befreit, wenn diese mit ihrem Amt „nicht vereinbar“ sind, setzt jetzt der Abschnitt 2 fest, daß sich diese Bestimmung nicht „auf die Erfüllung des Wehrdienstes“ noch auf sonstige im Dienste der Nation verpflichtende Aufgaben bezieht. Gestrichen wurde auch die in Artikel 28 enthaltene Bestimmung, daß die nichtkatholischen Geistlichen in der Ausübung ihres Amtes den Schutz des Justizministeriums genießen. Dagegen wurden die Vorschriften über die Errichtung nichtkatholischer Bildungsstätten (Artikel 29 und 30) übernommen, allerdings heißt es verschärft in Artikel 30, Absatz 3, bezüglich der Seminare für nichtkatholische Geistliche: „Der Justizminister kann alle notwendigen Informationen einholen, um eine zweckmäßige Entscheidung zu erlassen.“ Bezeichnend ist eine

Textverkürzung in Artikel 32, der den Aufgabenbereich der Kommission für die Religionsfreiheit (im Regierungsentwurf war eine „Zentralkommission“ vorgesehen) umschreibt: „Alle Fragen bezüglich der Rechte des Individuums und der konfessionellen Gemeinschaften“ wurde ersetzt durch „alle administrativen Fragen bezüglich der Ausübung des Bürgerrechtes auf Religionsfreiheit“. Eine gewisse Vereinfachung stellt eine letzte Änderung dar. Für den Nachweis der Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft genügt jetzt die einfache Erklärung (Artikel 39, I); die zusätzlichen Zeugen des Regierungsentwurfes (Artikel 40, Absatz 1) sind nicht mehr nötig.

Die Aufnahme des Entwurfes

Daß die Protestanten über das Resultat der Cortes-Verhandlungen enttäuscht sind, ist mehr als verständlich, auch ihre Klage, daß niemand für ihre Minderheit eingetreten sei. Aber auch von den Katholiken wurde das Ergebnis nicht kommentarlos hingenommen. So wurde bei einer Vortragsreihe, die gemeinsam von der Fakultät für kanonisches Recht in Madrid und dem dortigen Ordenshaus der Jesuiten veranstaltet wurde, hervorgehoben, daß der Gesetzesentwurf nur teilweise dem Ergebnis des Zweiten Vatikanums gerecht werde (vgl. „ABC“, 11. 5. 67). Joaquín López Prado SJ untersuchte das Gesetzeswerk im Hinblick auf die Konzilerklärung über die Religionsfreiheit (abgedruckt in „Razón y Fe“, Mai 1967) mit dem Ergebnis, daß der Entwurf zu restriktiv sei, um mit der Konzilerklärung vereinbar zu sein. Das betreffe vor allem die Einschränkungen der nichtkatholischen Konfessionen als Gemeinschaften und die Propagierung ihres Glaubensgutes.

Allerdings gibt es auch unter einigen katholischen Theologen noch Vorstellungen, denen selbst diese recht mäßige Liberalisierung als zu weitgehend erscheint. Der Jesuit Joaquín Tapiés hat in der Zeitschrift „Cristiandad“ (März 1967) einen Katalog von Kriterien aufgestellt, nach denen „religiöse Freiheit“ bewertet werden müsse. Nach seiner Ansicht, die sich auf längst überholte Gedankengänge der katholischen Theologie gründet, ist nur die Freiheit von physischem Zwang und die auf den privaten Bereich beschränkte Andersgläubigkeit zulässig. Er versteht es allerdings, seine Vorstellungen mit Schrift- und Konzilszitate zu „belegen“. Nur der Generationswechsel wird solche Motivationen wie auch die korrespondierenden politischen Anschauungen ablösen können.

Aus Osteuropa

Apostolische Administratoren im Oder-Neiße-Gebiet

Wie der „Osservatore Romano“ am 28. Mai 1967 bekanntgab, ernannte der Papst die für die polnisch verwalteten ehemaligen deutschen Ostgebiete zuständigen vier Weihbischöfe des polnischen Primas, Erzbischof Kardinal Wyszyński, B. Kominek (Breslau), F. Jop (Oppeln), J. Drzazga (Allenstein) und W. Pluta (Landsberg) zu Apostolischen Administratoren „ad nutum Sanctae Sedis“. Damit wird die Verwaltung der kirchlichen Distrikte jenseits der Oder-Neiße-Linie, die bisher wenigstens formalrechtlich der Jurisdiktion Kardinal Wyszyńskis unterstanden, unmittelbar dem Apostolischen Stuhl unterstellt. Die territorialen kirchlichen Amtsträger dieser Gebiete erhalten damit de iure die Vollmachten von Residenzialbischöfen.

Schaffung eindeutiger Rechtslage

Die juristische Stellung der für die deutschen Angehörigen der ehemaligen Diözesen Breslau, Ermland und Schneidemühl zuständigen Kapitularvikare G. Schaffran (Görlitz), P. Hoppe (Münster) und W. Volkmann (Münster) bleibt dabei unverändert.

Die Note des Vatikanblattes bezeichnet in erster Linie seelsorgliche Beweggründe als Anlaß zu dieser kirchlichen Verwaltungsmaßnahme: „Die Ermöglichung einer optimalen Seelsorge, die nicht in geringem Maß von einer organischen Verwaltung abhängt . . ., die jüngste Möglichkeit des Apostolischen Stuhles, sich von der religiösen Lage der betreffenden Gebiete zu überzeugen“ — gemeint ist damit die Polenreise des Untersekretärs der Kongregation für Außerordentliche Kirchliche Angelegenheiten, Msgr. A. Casaroli —, „das wiederholte Ersuchen Kardinal Wyszyński und des polnischen Episkopates sowie andere Gründe pastoraler Art, die besonders nach dem Zweiten Vatikanum eine stets bessere Anpassung der Seelsorge als notwendig erwiesen haben“ („Osservatore Romano“, 28. 5. 67). Die Schaffung einer eindeutigen kanonischen Rechtslage für die verwaltungsmäßige Selbständigkeit der Seelsorge in diesen Gebieten bedurfte bis zu einer endgültigen völkerrechtlichen Klärung der Territorialfrage einer entsprechenden, politisch möglichst indifferenten kirchenrechtlichen Definition. So konnte durch die Ernennung der Administratoren die kirchliche Betreuung der Seelsorgedistrikte in diesen polnisch verwalteten Gebieten Amtsträgern mit voller bischöflicher Jurisdiktion übertragen werden, ohne durch die juristische Neuerrichtung von Diözesen den Eindruck eines weittragenden kirchenpolitischen Aktes zu erwecken. Eine Interpretation dieser verwaltungstechnischen und pastoralen Maßnahme als politische Stellungnahme wurde anläßlich der Bekanntgabe der Ernennung und bei einer späteren Pressekonferenz in Rom Anfang Juni von seiten des Vatikans ausdrücklich zurückgewiesen.

Zur Vorgeschichte

Die Aufteilung der bis zum Potsdamer Abkommen 1945 bestehenden Diözesen dieser dem Reichskonkordat unterliegenden polnisch verwalteten Gebiete in vier kirchliche Verwaltungsbezirke geht auf Kardinal Hlond zurück, der für diese Gebiete auch eigene kirchliche Administratoren einsetzte.

In der Folgezeit wurden die Administratoren jedoch an ihrer Amtsausübung gehindert und schließlich durch regierungstreue „Kapitularvikare“ ersetzt. Der Vatikan übertrug daraufhin die oberste Seelsorgeverantwortung für diese über sieben Millionen Katholiken umfassenden Gebiete dem Nachfolger von Kardinal Hlond, Kardinal Wyszyński. Um eine geregelte Seelsorge zu gewährleisten, verlieh dieser den zu Titularbischöfen ernannten kirchlichen Amtsträgern die Vollmachten von Generalvikaren. Diese Regelung konnte jedoch praktisch erst im Jahre 1956 in Kraft treten, als sich unter Gomulka eine Koexistenz zwischen Staat und Kirche anbahnte. Wyszyński entfernte die bis dahin der Regierung verpflichteten Vikare aus ihrem Amt und setzte an ihrer Stelle B. Kominek, F. Jop, W. Pluta und T. Wilczynski als Weihbischöfe ein. J. Drzazga wurde Nachfolger des 1965 verstorbenen Weihbischofs in Allenstein, T. Wilczynskis. Die Entstalinisierungswelle von 1956 konnte indessen nicht verhindern, daß sich die Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Kirche mehr und mehr versteiften.

Der jüngste Schritt des Vatikans kam weder für die polnische Kirche noch für die Regierung überraschend. Kirchlicherseits wurde die Maßnahme allenthalben begrüßt. Man sieht in ihr wie auch in der Verleihung der Kardinalswürde an K. Wojtyła, den Erzbischof von Krakau (vgl. ds. Heft, S. 309), eine bessere Gewichtsverteilung und breitere Streuung der Bedeutung und des Einflusses der kirchlichen Hierarchie, die sich bisher weitgehend in der Person Kardinal Wyszyński und der von ihm repräsentierten Haltung der Kirche in Polen konzentrierte.

Bedeutung und Echo

Während von Regierungsseite offizielle Stellungnahmen zu diesem Schritt des Vatikans bisher nicht vorliegen, interpretierten einzelne Stimmen der Parteiorgane — so die Warschauer Zeitung „Polityka“ — diese kirchliche Neuregelung mit deutlicher Zurückhaltung im Sinne einer Einschränkung der Stellung des polnischen Primas und eines darin zum Ausdruck kommenden Bemühens Roms um die Schaffung von Voraussetzungen, die für eine Verbesserung der Beziehungen zwischen polnischer Regierung und Vatikan geeignet wären. Die allgemeine Zurückhaltung offizieller Stellen möchte die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (29. 5. 67) auf die Schwierigkeit einer eindeutigen politischen Interpretation der kirchlichen Maßnahme zurückführen. Kommentare, die den Verzicht des polnischen Präsidenten Ochab auf eine Begegnung mit dem Papst anläßlich seines italienischen Staatsbesuches Anfang April in Zusammenhang sehen wollen mit dieser in Aussicht stehenden Entscheidung des Vatikans, machen diese Schwierigkeit und zugleich auch die Fragwürdigkeit einer politischen Interpretation deutlich. Die Absicht des Präsidenten, so heißt es, sei es gewesen, einem möglichen deutschen Argwohn gegenüber einem Kompromiß des Vatikans mit Polen nicht Vorschub zu leisten, oder aber, so vermutet „Christ und Welt“ (2. 6. 67), die polnische Regierung habe damit ihrer Enttäuschung über die Haltung des Vatikans Ausdruck gegeben.

Tatsächlich fehlt es auch nicht an polnischen Stimmen, die die Haltung des Vatikans als „revisionistisch“ bezeichnen. Die in dem neuen Provisorium ausgesprochene Nicht-Anerkennung der Oder-Neiße-Linie mache den pro-westlichen Standpunkt des Vatikans deutlich, kommentierte Radio Warschau. Von einer Unterstützung „polenfeindlicher Thesen der Bonner Politik“ sprach die Zeitung der Pax-Gruppe „Slowo Powszechnie“. In der Bundesrepublik wertet man den Schritt des Vatikans in erster Linie als ein Entgegenkommen des Papstes gegenüber den Katholiken in den ehemals deutschen Gebieten, ohne dabei bestehende Rechtsverhältnisse zu verändern. Was die politische Relevanz des Schrittes des Vatikans betrifft, so sieht „Témoignage Chrétien“ (8. 6. 67) darin den Ausdruck eines „aktiveren Interesses“ Roms an einer Entwicklung der Beziehungen zwischen der polnischen Kirche und der Regierung, die möglicherweise in die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Vatikan und Warschau einmünden könnte. Das „Sonntagsblatt“ (4. 6. 67) beurteilt die politische Seite dieser kirchlichen Angelegenheit unter der Überschrift „Man arrangiert sich“ als ein „langfristiges Provisorium“, womit der Vatikan „der außerhalb Deutschlands fast einmütig vertretenen Überzeugung“ Rechnung trage, daß sich „an der deutsch-polnischen Grenzziehung in absehbarer Zeit nichts ändern wird“.

Ausweisung der europäischen Missionare aus Guinea

Während die kirchliche Arbeit in Nigeria trotz der politischen Wirren ziemlich ungestört weitergeführt werden kann, wenn auch Priester und Ordensschwwestern ständigen Polizeikontrollen unterworfen werden (vgl. DIA, 6. 6. 67), hat die Regierung Guineas ihre Androhung auf Ausweisung des gesamten nicht-afrikanischen Missionspersonals (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 289) inzwischen verwirklicht. Bis zum 1. Juni 1967 mußten 73 Priester, 65 Brüder und Schwestern und einige Laienmissionare europäischer Herkunft Guinea verlassen.

Der überraschende Ausweisungsbefehl

Anläßlich der Feiern zum 1. Mai hatte Präsident Sékou Touré kurzfristig bekanntgegeben: „Alle ‚Kader‘ der katholischen und protestantischen Kirche müssen vor dem 1. Juni afrikanisiert sein. Wir geben mit dem heutigen Tage ausdrücklich allen politischen, administrativen und militärischen Stellen den Auftrag, mit Ablauf dieser Frist die ausländischen Elemente, die nicht durch Afrikaner ersetzt worden sind, an einen Grenzübergang nach ihrem Belieben zu geleiten.“ Daraufhin übersiedelte das katholische Missionspersonal vorerst nach Liberia, Obervolta und nach Frankreich. Darunter befanden sich auch der Bischof von N'Zérékoré, Eugène Maillat, und der Apostolische Präfekt von Kankan, Jean B. Coudray CSSp, die beide aus der Schweiz stammen. Später kehrten die meisten von ihnen in ihre europäischen Stammländer zurück.

Damit sieht sich die katholische Kirche Guineas in eine seelsorgliche Notsituation versetzt, die aus eigenen Kräften kaum behoben werden kann. Für die Betreuung der 26 595 Katholiken und der 8839 Katechumenen (Fides-Dienst, 10. 6. 67) verbleiben dem Erzbischof Raymond-Marie Tchidimbo von Conakry nur noch neun einheimische Priester und zwanzig Ordensschwwestern. Zunächst hoffte man, Verhandlungen mit Sékou Touré könnten zumindest zu einem Aufschub der angekündigten Maßnahmen führen. Schon wurde das Gerücht verbreitet, der Präsident sei bereit, die „Afrikanisierung der christlichen Kader“ noch ein bis zwei Jahre hinauszuschieben (vgl. DIA, 25. 5. 67). Allerdings hatte sich bald gezeigt, daß er als Gegenleistung für sein Einlenken das staatliche Mitspracherecht bei der Ernennung von Bischöfen durchsetzen wollte. Daran sind die Verhandlungen mit dem Apostolischen Delegaten für Westafrika, Giovanni Benelli, gescheitert. Auch die persönliche Verwendung des Erzbischofs von Ouagadougou in Obervolta, Kardinal Paul Zoungnanas, und des Erzbischofs von Conakry selbst blieben erfolglos. Angesichts der Ausführungen im Bischofsdekret des Zweiten Vatikanums (vgl. Abschnitt 20) war auch nicht zu erwarten, daß die Kirche ein staatliches Mitspracherecht bei der Besetzung kirchlicher Ämter in Erwägung ziehen könnte.

Hilfe aus den Nachbarländern

Eine Erleichterung für die Kirche Guineas hatte man sich von der Bereitschaft zahlreicher afrikanischer Priester und Ordensschwwestern aus den Nachbarstaaten erhofft, die sich für die Aufgaben der europäischen Missionare ersatzweise zur Verfügung stellen wollten. Aus Dahomey, Obervolta, Togo, Senegal und Kamerun boten sich ein-

heimische Ersatzkräfte an. Und zunächst wurden die ersten Ankömmlinge — inzwischen sind es 14 Priester, die laut Fides-Dienst (10. 6. 67) nach Guinea kamen — sehr wohlwollend aufgenommen. Der guinesische Rundfunk hieß sie in einer eigenen Sendung willkommen. Aber schon bald darauf wurde deutlich, daß es dem Präsidenten nicht darum zu tun sei, die europäischen Missionare durch afrikanische Ausländer ersetzen zu lassen. In einer eigenen Regierungserklärung wurde bekanntgegeben, das Betreten des Territoriums von Guinea — davon sind auch Priester betroffen — werde nicht ohne vorherige Zustimmung der Regierung gestattet. Deshalb seien die Einwanderungsbestimmungen an den Grenzen und in den Flughäfen strikt zu befolgen. Der Hinweis bedeutet zwar zunächst wenigstens kein generelles Einreiseverbot für afrikanische Missionare, sondern nur eine verschärfte Kontrolle, Überwachung und Selektion. Man will verhindern, daß Missionare aus nichtgenehmen Ländern oder Angehörige feindlicher Stämme ins Land kommen. Aber die Möglichkeit einer völligen Drosselung der Einreise ausländischen Missionspersonals bleibt bestehen. Die kirchlichen Behörden sind jedenfalls bestrebt, mögliche Mißverständnisse von Anfang an zu verhüten.

Die eigentlichen Gründe, die zur Ausweisung aller europäischen Missionare führten, lassen sich gegenwärtig noch schwer feststellen. Gewiß ließ sich der Staatschef bei dieser für die Kirche Guineas so einschneidenden und nach den Entspannungsversuchen zwischen Kirche und Regime seit der Ernennung von R.-M. Tschidimbo zum Erzbischof von Conakry (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 287) unerwarteten Maßnahme nicht nur vom Wunsch bzw. von der Entscheidung leiten, die Afrikanisierung der christlichen Kirchen des Landes zu forcieren. Die Maßnahme wird vor allem mit innenpolitischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten erklärt. Die nichtafrikanischen Missionare boten sich als Gruppe an, der man vor der mehrheitlich (60 %) islamischen Bevölkerung die Schuld oder wenigstens Mitschuld am gegenwärtigen wirtschaftlichen Desaster anlasten zu können glaubte. Darauf weisen auch die Vergehen hin, die man einzelnen Missionaren zur Last legte: sie hätten mit Vertretern westlicher Mächte (gemeint ist in erster Linie Amerika) zum Schaden der guinesischen Bevölkerung kollaboriert. In Wirklichkeit hatten die Missionare durch ausländische Hilfeleistungen mit dazu beigetragen, die Not der Bevölkerung zu lindern. Ob diese ungewöhnliche Maßnahme des Staatspräsidenten den erhofften politischen Erfolg bringt, dürfte wohl fraglich sein. Man wird abwarten müssen, ob neben dem Schaden für die Kirchen dadurch nicht ein neuer innenpolitischer Unruheherd geschaffen wurde. Wieweit die christlichen Vertreter in der Regierung (zwei Minister und der Präsident der Nationalversammlung) die Entscheidung stützen, bleibt zum mindesten abzuwarten. Afrikanische Empfindlichkeit und manche Unvorsichtigkeit von seiten mancher Missionare, die solche Empfindlichkeiten nationaler Souveränität nicht zu beachten verstanden, erklärt das Vorgehen wenigstens zum Teil.

Wie schon bei früheren Auseinandersetzungen mit dem Regime Sékou Tourés hat der Vatikan auch diesmal äußerst vorsichtig reagiert und seine Proteste auf diplomatische Aktionen beschränkt: offenbar um zu retten, was noch zu retten ist. Auf jeden Fall sind die Vorgänge in Guinea für die Kirchen ein Hinweis mehr, die Afrikanisierung des Klerus voranzutreiben und wenigstens

innerhalb der gebotenen sachlichen und personellen Grenzen alles zu unternehmen, um wenigstens die pastoral entscheidenden Funktionen mit Afrikanern zu besetzen. Der Fall Guinea kann sich über kürzer oder länger in den meisten afrikanischen Ländern wiederholen. Für die jungen Missionskirchen ergibt sich daraus ein fast unlösbares Dilemma.

Ökumenische Nachrichten

Fünfte Tagung der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe“ Genf—Rom

Vom 15. bis 19. Mai 1967 trat in Aricia bei Rom die 1965 gegründete und inzwischen zu einem Koordinationsorgan zahlreicher anderer interkonfessioneller Gespräche herangereifte „Gemeinsame Arbeitsgruppe“ des Vatikansekretariats für die Einheit der Christen und des Weltrates der Kirchen zu ihrer 5. Arbeitskonferenz zusammen. Den Vorsitz führten gemeinsam Bischof J. W. Willebrands und Generalsekretär Eugene Carson Blake. Erneut wurde eine abermalige Intensivierung der künftigen Zusammenarbeit besprochen. Zu den wichtigsten Themen gehören verbesserte Arbeitsmethoden und das Wesen des ökumenischen Dialogs, worüber demnächst ein Studiendokument veröffentlicht wird. Auch soll, dem *Kommuniqué* zufolge (öpd, 19. 5. 67), „die Rolle der Kirchen in der Welt und die den Kirchen auferlegte Verpflichtung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des sozialen Dienstes, wirtschaftlicher Gerechtigkeit und Entwicklung, internationaler Angelegenheiten und des Weltfriedens“ vertieft werden.

Es heißt ferner, die Arbeitstagung befaßte sich mit den Ergebnissen der Weltkonferenz „Kirche und Gesellschaft“ vom Juli 1966 und mit ihren Berichten zur Frage internationaler und sozialer Gerechtigkeit (inzwischen in deutscher Übersetzung erschienen im Kreuz-Verlag, Stuttgart 1967). Sodann wurde über die inzwischen gegründete Päpstliche Kommission *Justitia et Pax* berichtet und weitere gemeinsame Konsultationen Fachkundiger auf diesem Gebiete gebilligt. Schließlich wurden die Fortschritte des interkonfessionellen Gesprächs über die Mischehe geprüft (vgl. die Quellenangaben in *Allgemeine Gebetsmeinung* ds. Heft, S. 303). Über diese Ergebnisse wie über bilaterale Gespräche zwischen den verschiedenen konfessionellen Organisationen wurde ein offizieller Bericht an die auftraggebenden Gremien vereinbart. Er soll später auch veröffentlicht werden, wenn er von den erwähnten Gremien angenommen worden ist. Das *Kommuniqué* schweigt merkwürdigerweise über das „Direktorium“ zum Ökumenismusdekret, das kurz vor seiner Veröffentlichung stand, vermutlich deshalb, weil dieses Direktorium sich auf die Durchführung des Ökumenismusdekrets innerhalb der römisch-katholischen Kirche bezieht und seiner Natur nach nicht mehr Thema einer Zusammenarbeit der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe“ sein kann.

Nach Abschluß der Arbeitstagung wurden die Mitglieder der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Papst Paul VI. in Sonderaudienz empfangen. Die nächste Tagung ist für den 3. bis 7. Dezember vereinbart.

Vierte Generalsynode der VELKD

Die Vierte Generalsynode der „Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland“, die wie die Synode der EKD regional geteilt tagen mußte — die westlichen Gliedkirchen vom 21. bis 26. Mai 1967 in

Goslar, die östlichen vom 5. bis 8. Juni in Ostberlin —, hatte zwar als Generalthema „Bekanntnis und Schriftauslegung“ (vgl. dazu das „Kranzbacher Gespräch“ der lutherischen Bischöfe nach: Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 283 ff., ferner über die Glaubenskrise in der EKD: Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 137 ff.), aber im Vordergrund stand doch die strukturelle Selbstkritik.

Schon der gedruckte Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung vom 24. April 1967 und der vorbereitende Leitartikel des Maiheftes der „Lutherischen Monatshefte“ brachten sehr offen zum Ausdruck, daß „selbstkritische Nüchternheit“ geboten sei, weil die kirchliche Öffentlichkeit den Eindruck gewonnen habe, die Vereinigte Kirche habe in den 19 Jahren ihres Bestehens die ihr gestellten Aufgaben des Kirche-Werdens nicht bewältigt und müsse ihre Daseinsberechtigung noch unter Beweis stellen, teils was die Überwindung des landeskirchlichen Partikularismus betrifft, teils wegen der ungeklärt gebliebenen Lehrfragen, unter denen das Verhältnis der neutestamentlichen Exegese an den Universitäten zu den gläubigen Gemeinden nur die brennendste, aber nicht die einzige ist. Jedenfalls hat man die Aufgaben klar erkannt und gefordert, die VELKD müsse jetzt „modellartig“ zeigen, daß eine bekenntnisbestimmte Kirche stärker als andere zum erneuernden theologischen Gespräch befähigt ist, und zwar sowohl innerhalb der EKD wie in der Ökumene, eingeschlossen das angelaufene Gespräch mit Rom.

Einflüsse des Zweiten Vatikanums

Da es aber auch auf dieser Generalsynode wieder zutage trat, daß trotz des Versuches der Landesbischöfe, „das Lehramt in Anspruch zu nehmen“, die innere theologische Einheit nur schwer zu erreichen ist — es gibt zu viele theologische wie liturgische Richtungen —, verschob sich naturgemäß der Schwerpunkt, wenigstens in Goslar, unversehens auf die „36 Thesen zur Kirchenreform“. Übrigens fällt es bei der Durchsicht des erwähnten Tätigkeitsberichtes auf, daß an vielen Stellen „die durch das Zweite Vatikanische Konzil angerührten Fragen einer umfassenden grundsätzlichen und praktischen Neuordnung des gottesdienstlichen Lebens in der römisch-katholischen Kirche und der dabei praktizierten Öffnung gegenüber den anderen christlichen Kirchen“ (S. 14) immer wieder erwähnt werden, auch die mannigfachen mündlichen und schriftlichen Kontakte, die daraus entstanden seien sowohl für den Liturgischen Ausschuß der VELKD, den Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens, der die Theologie des Laien anhand des bekannten Buches von Yves Congar OP studiert (S. 20), wie für den Missionsausschuß, die Bibelarbeit usw. Der kurze Bericht am Schluß (S. 49) von Landesbischof Dietzfelbinger, Beauftragter des Rates der EKD für das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche, der angesichts der „neuen Phase der Ernüchterung und der Restriktion“ auf katholischer Seite zur Zurückhaltung mahnt, gibt daher kein vollständiges Bild von der weitreichenden gegenseitigen theologischen Verflechtung und Kommunikation.

Die ambivalenten Strukturprobleme der VELKD legte fast schonungslos der Präsident der Kirchenleitung, Max Keller-Hüschemenger, dar in einer Studie „Zum Weg der Vereinigten Kirche“ (in: „Lutherische Monatshefte“, Mai 1967, S. 220—225). Mit der Klarheit des Juristen und der Distanz des Laien zu theologischen Problemen zeigte er am geschichtlichen Weg der VELKD die un-